

## WAS SIE WISSEN SOLLTEN

# Kameras sollen mehr Sicherheit für Taxler bringen

Bitte recht freundlich: Wer heute in ein Taxi steigt, wird möglicherweise gefilmt. Taxler fühlen sich so sicherer. Aber dürfen sie das?

STEPHAN KLIEMSTEIN

Eine Frau steigt stark betrunken in ein Taxi. Danach behauptet sie, vom Fahrer geschlagen worden zu sein. Eine Prostituierte vergisst ihr Handy im Taxi. Als der Taxler ihr das Handy bringt, ohrfeigt sie ihn und rennt davon, ohne zu bezahlen. Alles so vorgefallen in Salzburg.

Taxifahrer leben gefährlich. Überfälle, Randalierer, Zechnpeller. Um sich besser zu schützen, installieren immer mehr Taxler Kameras in ihren Fahrzeugen – weil sie mittlerweile leistungsfähiger sind und die neuen digitalen Geräte auch viel besser zur Überwachung taugen als die anfälligen und teuren Analog-Kameras mit Bandaufzeichnung. Über die rechtlichen Voraussetzungen machen sich allerdings nur wenige Taxifahrer Gedanken.

## 1. Sind Dashcams grundsätzlich erlaubt?

Dashcams, auch Dashboard-Cameras genannt, sind Videokameras, die am Armaturenbrett im Auto installiert sind und die Straße und das Geschehen vor dem Auto filmen. Nicht nur in Osteuropa erfreuen sich diese Kameras immer größerer Beliebtheit, weil die Aufzeichnungen nach Unfällen als Beweis verwendet werden. Was viele nicht wissen: In Österreich ist der Einsatz von Dashcams grundsätzlich verboten, weil die Videoüberwachung im öffentlichen Raum nur durch Sicherheitsbehörden zulässig ist. Privaten ist sie nicht gestattet. Auch wenn die Aufnahmen als Beweismittel unter Umständen nützlich sind, ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz kann teuer werden.

## 2. Wie ist die Rechtslage bei Kameras in Taxis?

Im Gegensatz zu Dashcams, die den öffentlichen Raum außerhalb eines Autos aufnehmen, sind Kameras in Taxis erlaubt, weil sie den Innenraum des Fahrzeugs überwachen und zum Schutz vor Raubüberfällen und Vandalismus dienen. Anders als bei Dashcams gibt es hier eine rechtliche Befugnis.

Kameras dürfen in Taxis dann verwendet werden, wenn die Einsatz vorab beim Datenverarbeitungsregister gemeldet wird. Videoüberwachungen unterliegen nämlich einer Meldepflicht nach dem



Im Gegensatz zu Dashcams wie im Bild, die den Raum außerhalb eines Fahrzeugs überwachen, sind Kameras in Taxis erlaubt. BILD: SHUTTERSTOCK/ALBU

Datenschutzgesetz. Von außen sollte zudem ein Aufkleber den Fahrgast auf die installierte Kamera hinweisen. Von Gesetzes wegen besteht nämlich die Pflicht, die Videoüberwachung geeignet zu kennzeichnen. Dies hat so zu erfolgen, dass jeder potenziell Betroffene, der sich dem Fahrzeug nähert, die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen. Wer also in ein Taxi mit einer Kamera steigt, muss vorher darüber informiert werden, dass er gefilmt wird. Wenn der Fahrgast trotzdem einsteigt, kann man davon ausgehen, dass er – zumindest schlüssig – zugestimmt hat. Solche Hinweise sind nicht nur nach dem Datenschutzgesetz geboten, sondern auch nach dem Urheberrecht, weil ansonsten Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild drohen.

## 3. Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Eine Meldung an die Datenschutzbehörde muss nur dann nicht erfol-

gen, wenn es sich um eine Echtzeitüberwachung handelt, wenn also keine Videoaufnahmen gespeichert werden. Oder wenn die Speicherung nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt, was in der heutigen Zeit kaum noch vorstellbar ist. Kameras in Taxis sind daher in der Regel meldepflichtig.

## 4. Wie lange dürfen Aufnahmen gespeichert werden?

Grundsätzlich müssen aufgezeichnete Daten spätestens nach 72 Stunden wieder gelöscht werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine Straftat begangen wurde und die Aufzeichnung an die Sicherheitsbehörden oder Gerichte übermittelt wird. Beim Einsatz der Kameras ist daher Vorsicht geboten, weil die Aufnahmen – selbst wenn die Fahrzeuge permanent im Einsatz sind – oft Tage im Speicher verbleiben und nicht gelöscht werden. Zu beachten ist auch, dass jeder Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung genau so protokolliert ist.

## 5. Welche Rechte haben die Fahrgäste?

Persönlichkeitsrechte wie das Recht am eigenen Bild gelten auch in Taxis. Fahrgäste, die gefilmt wurden, können Auskunft über die verarbeiteten Daten verlangen. Sie können auch die Übersendung einer Kopie der Aufnahme anfordern oder alternativ Einsicht auf den Lesegeräten des Taxifahrers nehmen, wobei auch in diesem Fall eine Kopie ausgefolgt werden muss. Zusätzlich muss der Taxler Auskunft über die Herkunft, die Empfänger und Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck und Informationen zu den Rechtsgrundlagen gewähren.

Verstöße gegen das Datenschutzgesetz sind keine Kavaliersdelikte. Es drohen hier Geldstrafen bis zu 25.000 Euro.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).

## Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

## Jobwechsel 1

### Was passiert mit nicht verbrauchtem Urlaub?

Dem Arbeitnehmer gebührt bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Urlaubersatzleistung als Abgeltung für noch nicht verbrauchten Urlaub. Diese Ersatzleistung für das aktuelle Urlaubsjahr gebührt in anteiliger Höhe je nach der bisher zurückgelegten Dienstzeit im Urlaubsjahr. Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung für das aktuelle Urlaubsjahr entfällt, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Eine Urlaubersatzleistung für vergangene Urlaubsjahre steht in jedem Fall zur Gänze zu.

## Jobwechsel 2

### Was passiert mit nicht verbrauchtem Urlaub?

Hat der Arbeitnehmer vom Urlaub des aktuellen Urlaubsjahres bereits mehr verbraucht, als ihm anteilig zusteht, muss das bereits erhaltene Urlaubsentgelt im Normalfall nicht zurückbezahlt werden, der Arbeitgeber geht also insoweit „leer“ aus. Eine Rückzahlungspflicht trifft den Arbeitnehmer nur dann, wenn das Dienstverhältnis durch einen unberechtigten vorzeitigen Austritt oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung endet.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (Vienna CityTax).

## Was darf sich ein Fünfjähriger alles erlauben?

Ein fünfjähriger Knirps trat gegen die Zierpappe eines Autos. Der Fahrzeuglenker maßregelte ihn, worauf der Kleine frech zurückmaulte. Der Autobesitzer packte ihn beim „Krawattl“, das Kind verpasste ihm einen Fußtritt und verletzte ihn dabei.

Wie reagierten die Gerichte? „Deliktunfähige“ Kinder reagieren unreif. Der Bereich der Reaktionen, mit denen man rechnen muss, ist daher weit zu stecken. Also sind typische Fehlreaktionen zu tolerieren, wie sie bei Unmündigen bestimmter Altersstufen immer wieder vorkommen. So ist zum Beispiel die Ohrfeige eines dreizehneinhalbjährigen Kindes eine geradezu typische Reaktion auf ein vorzeitliches Niederstoßen. Im konkreten Fall habe der Autolenker überreagiert, indem er das Kind beim „Krawattl“ packte, so die Richter. Dadurch habe er die Fehlreaktion verursacht. Kein Schadensersatzanspruch. **Martin Kind**

# Konkurrenzkláuseln in Dienstverträgen umstritten

Arbeitsrechtsexperten betonen, dass „absurde“ Klauseln Arbeitnehmer nur verunsichern würden.

In praktisch allen Dienstverträgen gibt es heute Konkurrenzkláuseln. Für Heimo Typpl, Arbeitsrechtsexperte der Arbeiterkammer Salzburg, ist das zum Teil absurd, weil mittlerweile sogar Reinigungskräfte eine derartige Klausel in ihren Verträgen haben.

Konkurrenzkláuseln waren ursprünglich bei Managern oder zum Beispiel bei Piloten enthalten. Dort

könnte man nachvollziehen, dass es problematisch ist, wenn ein Unternehmen einen Mitarbeiter jahrelang speziell ausbildet und diesen dann nach der Ausbildung in einen anderen Betrieb wechselt.

Typpl liefert jedoch ein konkretes anderes Beispiel dafür, dass sich Arbeitnehmer erfolgreich gegen unsinnige Konkurrenzkláuseln wehren können. So hatte sich ein

Angestellter (Herr K.) einer Firma, die sich mit dem Verkauf und Service von Druckern und Kopierern beschäftigt, über Unstimmigkeiten in den Provisionsabrechnungen beschwert. Daraufhin wurde er aufgefordert, das bis dahin frictionsfreie Dienstverhältnis einvernehmlich zu kündigen, was er ablehnte.

Herr K. wurde umgehend gekündigt, er fand jedoch schnell wieder

Arbeit. Es folgte ein Brief des alten Arbeitgebers, in dem ein Rechtsanwalt eine Konventionalstrafe in der Höhe von sechs Bruttomonatsbezügen plus Anwaltskosten einforderte. Grund: Er habe gegen die Konkurrenzkláusel verstoßen. Mit der Hilfe der AK konnten alle Forderungen erfolgreich bekämpft werden. Typpl fordert, solche unfaireren Vertragskláuseln abzuschaffen.